



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

RECHNUNG
Z' 82-10-18/85
Datum: 18. OKT. 1985
Verteilt 1985-10-18 M. H. H. H.
Dr. H. H. H.

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrR-ZB-2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 462

Datum

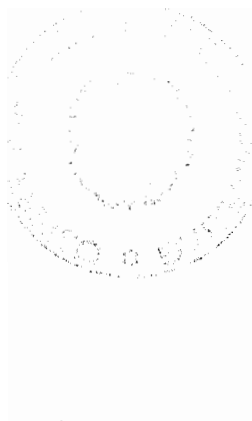
15.10.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Betriebshilfegesetz geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu gefälligen
Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
i.A.

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

20.752/3-1b/85

Unsere Zeichen

FrR/DrM1/A1/2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 462

Datum

1.10.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Betriebshilfegesetz geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)
- Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem Entwurf, der die Valorisierung des Wochengeldes vorsieht, folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag alle Verbesserungen des Leistungsrechts im Rahmen des Systems der Sozialen Sicherheit, wenn diese mit sozialen Notwendigkeiten begründet werden können. Im gegenständlichen Fall hat der Österreichische Arbeiterkammertag vehemente Bedenken anzubringen, vor allem hinsichtlich der Verwirklichung des sozialpolitischen Zwecks dieses Gesetzes.

Das Betriebshilfegesetz wurde geschaffen, um Mütter, die im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, analog den unselbständig erwerbstätigen Müttern, während der Zeit der Schutzfrist vor und nach der Entbindung von der Arbeit zu entlasten. Diese Maßnahme wurde medizinisch begründet, nämlich das gesundheitliche Risiko für Mutter und Kind zu verringern. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Praxis hat gezeigt, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle statt

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

der Sachleistung (Betriebshilfe) die Geldleistung (Wochengeld) konsumiert wurde.

Im Jahr 1984 wurden von den Versicherungsträgern S 259.000,-- für den Einsatz einer Betriebshilfe aufgewendet, hingegen S 142,910.000,-- für das Wochengeld.

Dies wird noch dadurch erleichtert, daß die Mutter nicht einmal einen Nachweis darüber erbringen muß, ob sie tatsächlich eine Betriebshilfe in Anspruch genommen hat.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Ansicht, daß eine Anpassung des Wochengeldes dazu führt, daß im verstärkten Ausmaß von den Versicherten der Geldleistung der Vorrang vor der Sachleistung gegeben wird, was sozialpolitisch sicher unerwünscht wäre.

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Höhe des Wochengeldes dar, welches bereits derzeit einen Betrag von monatlich S 7.500,-- ausmacht. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage einer Arbeiterin in der Sozialversicherung betrug 1984 S 8.014,--, das bedeutet einen Nettobetrag von ca S 6.000,-- an Wochengeld. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages gibt es keine sachliche Begründung dafür, daß Arbeiterinnen um soviel weniger Wochengeld erhalten als selbständig erwerbstätige Mütter.

Weiters stellt der Österreichische Arbeiterkammertag fest, daß es als Benachteiligung der unselbständig Erwerbstätigen erscheint, wenn zwar Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz, nicht jedoch jene des Familienlastenausgleichsgesetzes, Schüler- und Studienbeihilfengesetzes valorisiert werden. Die Ausgewogenheit sollte bei Leistungen, die zur Gänze oder zum Teil mit Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (50 Prozent des Aufwandes des Betriebshilfegesetzes) finanziert werden, einer Aufbringung der Mittel des Fonds entsprechen, zu der alle Bevölkerungsgruppen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beitragen sollten. Bei der derzeitigen Mittelaufbringung, durch den Arbeitgeberbeitrag in Form eines Lohnverzichtes der unselbständig Erwerbstätigen, tragen diese im wesentlichen die Finanzierung der Leistungen für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

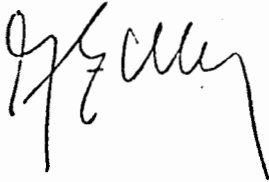
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 3

Aus diesen Gründen muß sich der Österreichische Arbeiterkammertag vehement gegen Maßnahmen aussprechen, die die finanzielle Belastung einer Bevölkerungsgruppe vergrößert und darüber hinaus ihren sozialpolitischen Zweck verfehlt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, daß seine Bemerkungen bei der Behandlung des Entwurfes Berücksichtigung finden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

